

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 561/2017

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Kämmerei	Datum: 09.05.2017
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	08.06.2017	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	17.05.2017	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Bittkau	06.06.2017	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	19.06.2017	empfohlen	2 0 0
Ortschaftsrat Demker	12.06.2017	empfohlen	2 1 0
Ortschaftsrat Grieben	22.05.2017	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Hüselitz	13.06.2017	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	15.06.2017	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Kehnert	23.05.2017	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	13.06.2017	empfohlen	3 2 1
Ortschaftsrat Ringfurth	17.05.2017	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	15.06.2017	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	19.06.2017	nicht empfohlen	1 1 1
Ortschaftsrat Schönwalde	06.06.2017	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Tangerhütte	13.06.2017	empfohlen	5 0 2
Ortschaftsrat Uchtdorf	13.06.2017	Zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Uetz	12.06.2017	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	17.05.2017	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Windberge	15.06.2017	nicht empfohlen	0 3 0
Bauausschuss	07.06.2017	empfohlen	6 1 0
Hauptausschuss	12.06.2017	zugestimmt	8 1 0
Stadtrat	21.06.2017	zugestimmt	16 5 2

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2017		
EUR	Produkt-Konto:55210		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Aufgrund von Änderungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es notwendig die bestehende Satzung neu zu regeln.

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Neu mit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 18.12.2015): Zitat:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, **sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.** Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.“

Nunmehr ist die Verwaltung in der Situation auch die Verwaltungskosten rechnerisch darzustellen und umlegen zu können.

Diese Beträge werden *inklusive der Verwaltungskosten* von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2017 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	9,4755 Euro/ha	(0,00094755 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	13,6860 Euro/ha	(0,00136860 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	6,6000 Euro/ha	(0,00066000 Euro/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2017 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	10,8400 Euro/ha	(0,00108400 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	15,0500 Euro/ha	(0,00150500 Euro/m ²)

UHV „Untere Ohre“

7,9600 Euro/ha (0,00079600 Euro/m²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2017 **26.953,97 € zuzüglich Verwaltungskosten von 4.314,52 €.**

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Ermittlung des Erschwernisbeitrages erfolgt in Anlehnung an die vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt zur Orientierung herausgegebener Nutzungskataloge.

Folgende Flächen dienen der Ermittlung:

Gebäude- und Freiflächen	702 ha
Betriebsflächen	69 ha
Erholungsflächen	460 ha
Verkehrsflächen	808 ha
Flächen anderer Nutzung	<u>15 ha</u>

Bodenfläche gesamt 2054 ha

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

31.268,49 € : 2054 ha = Erschwernisbeitrag 15,2232 €/ha oder (0,00152232 €/m²)

Im § 7 Absatz 1 und 2 der Satzung wurde aufgenommen, dass die Umlagesätze für das Jahr 2017 und die Folgejahre gelten. Ergibt sich in den Folgejahren gemäß Bescheid der Unterhaltungsverbände ein neuer Umlagesatz erfolgt eine Änderung der Satzung und der Bescheide.

Somit soll ein zeitnaher Finanzfluss der Mittel gewährleistet werden.

Beispiele:

UHV "Tanger"

Fläche in ha x	Umlagesatz 2016 =	Betrag 2016	Umlagesatz 2017 =	Betrag 2017
420,7560 x	11,5189 € =	4.846,65 €	10,84 € =	4.561,00 €
278,0466 x	11,5189 € =	3.202,79 €	10,84 € =	3.014,03 €
13,0903 x	11,5189 € =	150,79 €	10,84 € =	141,90 €
1,7918 x	11,5189 € =	20,63 €	10,84 € =	19,42 €
0,0423 x	11,5189 € =	0,49 €	10,84 € =	0,46 €

UHV "Uchte"

Fläche in ha x	Umlagesatz 2016 =	Betrag 2016	Umlagesatz 2017 =	Betrag 2017
12,1371 x	12,9800 € =	157,54 €	15,0500 € =	182,66 €
5,1285 x	12,9800 € =	66,57 €	15,0500 € =	77,18 €
0,5264 x	12,9800 € =	6,83 €	15,0500 € =	7,92 €

UHV "Untere Ohre"

Fläche in ha x	Umlagesatz 2016 =	Betrag 2016	Umlagesatz 2017 =	Betrag 2017
38,0923 x	6,6200 € =	252,17 €	7,9600 € =	303,21 €
5,5920 x	6,6200 € =	37,02 €	7,9600 € =	44,51 €
0,0333 x	6,6200 € =	0,22 €	7,9600 € =	0,27 €